



DSTG \* DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT \* Friedrichstraße 169 \* 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Per E-Mail an: [IVC2@bmf.bund.de](mailto:IVC2@bmf.bund.de)

Friedrichstraße 169  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 20 62 56 600  
Telefax: 030 / 20 62 56 601  
[www.dstg.de](http://www.dstg.de)  
[dstg-bund@t-online.de](mailto:dstg-bund@t-online.de)

17. Oktober 2021

## **Entwurf eines BMF-Schreibens zur Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG)**

**GZ: IV C 2 – S 2700/20/10001 :022 Dok: 2021/1026806**

**Ihr Schreiben vom 30. September 2021**

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

wir danken für die Übersendung des Entwurfs und nehmen für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft wie folgt Stellung:

In der Stellungnahme vom 29. April 2021 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (BT-Drs. 19/28656) hat die DSTG ihre kritische Haltung gegenüber dem sogenannten „Optionsmodell“ dargelegt. Auch wenn derzeit schwer prognostizierbar ist, wie viele Optionsfälle auf die Steuerverwaltung zukommen, wird jeder Einzelfall eine große Zusatzarbeit für die Kolleginnen und Kollegen in den Finanzämtern verursachen.

Bereits jetzt können Anträge gestellt werden, um mit dem ab dem 01.01.2022 beginnenden Wirtschaftsjahr vom neuen Optionsrecht Gebrauch zu machen. In diesen Fällen ist zum 31.12.2021 eine steuerliche Schlussbilanz i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 3 UmwStG mit entsprechender Ausübung des Bewertungswahlrechts, sowie eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben und von den Steuerverwaltung zu prüfen. Die DSTG

begrüßt daher die Intention, rasch ein BMF-Schreiben zu veröffentlichen, um den Kolleginnen und Kollegen für die Bearbeitung dieser Fälle eine einheitliche und abgestimmte Gesetzesanwendung vorzugeben.

In Kapitel V Nr. 3 a beschäftigt sich der vorgelegte Entwurf mit den durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Vermögensminderungen und Vermögensmehrungen. § 1 Abs. 3 Satz 3 KStG besagt in diesem Zusammenhang: *„Gewinnanteile gelten erst dann als ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden oder ihre Auszahlung verlangt werden kann.“*

Hinsichtlich des ersten Tatbestandsmerkmals, der Entnahme kann auf die bisher bestehenden und etablierten Grundsätze zur Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapital bei den Personengesellschaften zurückgegriffen werden. Es lässt sich rechtssicher bestimmen, dass sowohl die tatsächliche Entnahme durch eine Auszahlung der Mittel, als auch die Buchung auf einem Fremdkapitalkonto zu einer Entnahme und damit auch zu einer Ausschüttung i. S. d. § 1a Abs. 3 Satz 5 KStG führt. Der Zeitpunkt dieser Entnahme bestimmt sich anhand des Gesellschaftsvertrags, der entweder eine unmittelbare „phasengleiche“ Gewinnverteilung vorsieht oder aber die Abhängigkeit von einem Gesellschafterbeschluss. Bei letzterem steht fest, dass die Gewinnanteile jedenfalls bis zur Beschlussfassung zunächst Eigenkapital der Personengesellschaft bleiben.

Eine völlig neue - und damit auch eine mit einer Rechtsunsicherheit behaftete Betrachtung - liefert das zweite Tatbestandsmerkmal, der bloßen Möglichkeit die Auszahlung von Gewinnanteilen verlangen zu können. Dieses Tatbestandsmerkmal beschränkt sich auf die Betrachtung der Eigenkapitalkonten, weil Beträge auf Fremdkapitalkonten, wie oben beschrieben, bereits als entnommen gelten.

Dabei ist innerhalb der Eigenkapitalkonten nunmehr eine nochmalige, bisher nicht erforderliche, Differenzierung danach vorzunehmen, ob das entsprechende Konto eine Entnahmebeschränkung vorsieht oder nicht. Hierbei entsteht ein immenser Prüfaufwand in den Finanzämtern.

Im vorgelegten Entwurf des BMF-Schreibens bleibt zudem unklar, wie mit teilweisen Entnahmebeschränkungen umzugehen ist. Nach dem Verständnis der bisherigen Regelungen, sollte eine (auch anteilige) Entnahmebeschränkung dazu führen, dass die Auszahlung der Gewinnanteile nicht verlangt werden kann und daher auch insoweit nicht von einer Ausschüttung auszugehen sein wird.

Mit den genannten Regelungen geht § 1a Abs. 3 Satz 5 KStG über den für originäre Kapitalgesellschaften geltenden Grundsatz hinaus, dass eine Ausschüttung unmittelbar eine Minderung des Eigenkapitals bewirkt. Für die praktische Umsetzung und Überwachung wäre begrüßenswert, wenn lediglich auf tatsächlich erfolgte Entnahmen abgestellt werden würde.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Köbler  
Stellvertretender Bundesvorsitzender